

96. Genügt es zur Wahrung der Formvorschrift des § 15 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., daß die Abtretung des Geschäftsanteils aus einem von den Beteiligten in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde abgeschlossenen Vertrage unzweideutig hervorgeht, auch wenn die Urkunde nicht eigens zur Beurkundung der Abtretung, sondern zur Beurkundung anderer rechtsgeschäftlicher Erklärungen dient?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Mai 1908 i. S. S. (Bekl.) w. H. (Kl.).  
Rep. II. 630/07.

- I. Landgericht Detmold.  
II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

„Gemäß Vertrages unter Privatunterschrift vom 31. Oktober 1900 verkaufte der Kläger dem Beklagten seinen Geschäftsanteil an der Lippischen Tonwarenfabrik von H. & Co., G. m. b. H. in D., unter näher angegebenen Bedingungen. Unterm 9. November 1900 bekannten sich die Parteien zum Inhalte und zur Unterschrift dieses Vertrages gemäß Beglaubigung des Amtsgerichts zu Lemgo. Infolge Urkunde des Amtsgerichts zu Lemgo vom nämlichen Tage erklärte mit Genehmigung der übrigen Gesellschafter der Kläger unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche seinen Austritt aus der Gesellschaft und der Beklagte seinen Eintritt in die Gesellschaft. In der Urkunde heißt es: „Der Kaufmann H. S. bestätigte, daß er als Mitgesellschafter in die Firma von H. & Co. eingetreten und den Geschäftsanteil des Herrn von H. mit allen Rechten und Pflichten übernommen habe.“ Gleichzeitig beantragten die Beteiligten die Berichtigung des Handelsregisters.

Der Kläger hat auf Zahlung der fälligen Zinsen und Kosten des Kaufpreisrestes in Gesamtsumme von 2787,50 M geklagt und ausgeführt, die nach § 15 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., zur Abtretung eines Geschäftsanteils erforderliche gerichtliche oder notarielle Form sei, wenn nicht schon durch die gerichtliche Beglaubigung vom 9. November 1900, so doch jedenfalls durch die gerichtliche Urkunde vom 9. November 1900 gewahrt. Der Beklagte bestritt dies, beantragte Klageabweisung und erhob Widerklage. Diese ruht noch in der ersten Instanz. Der Auffassung des Beklagten beitreten, hat das Landgericht die Klage durch Teilurteil abgewiesen, während umgekehrt das Oberlandesgericht den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt hat. Zugunsten des Revisionsklägers hat das Berufungsgericht angenommen, die gerichtliche Beglaubigung vom 9. November 1900 genüge der Formvorschrift des § 15 nicht, wohl aber das gerichtliche Protokoll vom 9. November 1900, das in for-

meller Beziehung allen gesetzlichen Erfordernissen für die Gültigkeit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts entspreche. Es hat ausgeführt, hierin bestätige der Beklagte, daß er den Geschäftsanteil des Klägers mit allen Rechten und Pflichten übernommen habe, und die Mitgesellschafter hätten sich darin mit dem Eintritte des Beklagten für den Kläger und mit der Übernahme der Rechte und Pflichten desselben einverstanden erklärt. Dies müsse genügen, um das Erfordernis der gerichtlichen Form der Abtretung zu erfüllen. Zwar sei anzunehmen, daß die Parteien bei Aufnahme dieser Urkunde nicht die Absicht gehabt hätten, die Abtretung selbst beurkunden zu lassen; vielmehr sei der Zweck der Verhandlung der gewesen, den Austritt des Klägers und den Eintritt des Beklagten den übrigen Gesellschaftern gegenüber festzustellen und deren nach § 15 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Genehmigung einzuholen, sowie eine entsprechende Berichtigung des Handelsregisters zu veranlassen. Allein das Fehlen dieser Absicht der Parteien könne nicht dazu führen, die Beurkundung der Abtretung selbst als nicht erfolgt anzusehen; es müsse genügen, wenn die beurkundeten Erklärungen zugleich unzweideutig den Willen der Parteien, der Geschäftsanteil solle abgetreten werden oder abgetreten sein, ergäben. Dieser Wille der Parteien komme in der Urkunde klar zum Ausdruck; das sei den Parteien bei Aufnahme der Urkunde auch bewußt gewesen. Denn die ganze Verhandlung habe als inneren Grund und Voraussetzung gerade die Abtretung des Geschäftsanteils zur Grundlage und sei ohne diese Abtretung gegenstandslos. Die Erklärungen der Parteien enthielten ohne weiteres und bewußt eine Bestätigung der Abtretung selbst, und diese sei damit zugleich mit vor dem die Verhandlung aufnehmenden Gerichte erklärt und folglich in dem Protokolle mit beurkundet. Der Einwand der Nichtigkeit des Vertrages wegen mangelnder Form sei deshalb unbegründet. Mit hin sei, da die übrigen Klagebegründenden Tatsachen unbestritten seien, die Klage gerechtfertigt.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und unterliegen in tatsächlicher Hinsicht nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Der § 15 Abs. 3, wonach es zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages bedarf, hat keinen anderen Zweck als den, die Abtretung von Geschäftsanteilen

durch die Formvorschrift zu erschweren und dadurch zu verhüten, daß die Geschäftsanteile zu einem Handelsartikel werden wie Aktien. Von diesem Grunde und Zwecke aus ist die Bedeutung und die Tragweite der Gesetzesbestimmung zu beurteilen. Nur die Abtretung als abstrakter Vertrag bedarf der Beurkundung in der angegebenen Form, dagegen nicht das Kaufgeschäft und folglich nicht die Bedingungen der Abtretung. Es liegt zwar auf der Hand, daß der angegebene Zweck der Formvorschrift um so sicherer erreicht wird, wenn die Urkunde bloß die Abtretung zum Zwecke und Gegenstande hat. Allein dem Grunde und Zwecke des Gesetzes ist genügt, wenn die Abtretung aus einem von den Beteiligten in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde abgeschlossenen Vertrage unzweideutig hervorgeht, auch wenn die Urkunde nicht eigens zur Beurkundung der Abtretung bestimmt ist, sondern in erster Linie zur Beurkundung anderer rechtsgeschäftlicher Erklärungen dienen soll.<sup>1</sup>

Ob eine Urkunde den übereinstimmenden auf Abtretung eines Geschäftsanteils oder auf Bestätigung einer solchen Abtretung gerichteten Willen der Beteiligten klar zum Ausdruck bringt, ist eine Frage der Vertragsauslegung, für die mangels abweichender Vorschriften die allgemeinen Grundsätze der §§ 133 und 157 B.G.B. auch bezüglich der an eine besondere Form gebundenen Verträge maßgebend sind. Hiernach kommt es nicht auf eine bestimmte Ausdrucksweise, insbesondere nicht darauf an, ob gerade das Wort „Abtretung“ gebraucht ist; entscheidend ist vielmehr der Vertragswille, wie er sich aus Wortlaut und Zusammenhang der ganzen Urkunde nach der natürlichen Verkehrsauffassung ergibt. Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist das Berufungsgericht zutreffend bei der Entscheidung ausgegangen, und es hat rechtlich einwandfrei tatsächlich und für das Revisionsgericht maßgebend festgestellt, daß die Parteien bewußt eine Bestätigung der Abtretung vor dem die Verhandlung aufnehmenden Gerichte erklärt haben, und daß diese somit in dem Protokolle mit beurkundet sei. Auf diese Feststellung kommt es für die Wahrung der Formvorschrift entscheidend an. Bei dieser Lage der Sache ist es unerheblich, welche Rechtsauffassung die Urkundsbeamten von dem

<sup>1</sup> A. M. Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., § 15 Anm. 88. D. C.

Inhalte der Erklärungen und somit der Urkunde haben. So wenig ihr Zeugnis den Mangel des Inhalts der Urkunde hätte ergänzen können, ebensowenig kann ihr Zeugnis die inhaltliche Bedeutung der Urkunde schmälern. Ihr Zeugnis konnte bloß als Auslegungsmittel im Zweifelsfalle von Wert sein. Für das Berufungsgericht bestand aber ein Zweifel nicht, indem es erwogen hat, der auf Bestätigung der Abtretung gerichtete Wille der Parteien sei in der Urkunde klar zum Ausdruck gekommen. Damit war in hinreichender Weise die abweichende Auffassung der Zeugen sachlich gewürdigt und für unerheblich erachtet.“